

## Merkblatt Reklametafel (Passantenstopper) auf dem öffentlichen Grund

### 1. Wer kann/muss eine Bewilligung einholen?

Es wird grundsätzlich zwischen Kernzonen und übrigen Zonen unterschieden.

**a) In den Kernzonen** der Stadt Zürich muss immer ein Bewilligungsgesuch für eine Reklametafel (Passantenstopper) eingereicht werden, unabhängig von derjenigen Grösse.

- Bei einer bestehenden Warenauslage wird in den Kernzonen keine Bewilligung für eine Reklametafel erteilt.
- Gastronomen mit einer bestehenden Boulevardcafé-Bewilligung dürfen innerhalb der bewilligten Boulevardfläche eine Menütafel (Reklametafel) ohne zusätzliche Bewilligung aufstellen. Weitere Reklametafeln ausserhalb der bewilligten Boulevardfläche werden hingegen nicht bewilligt.

**b) Ausserhalb der Kernzonen** der Stadt Zürich besteht keine Bewilligungspflicht für 1 Reklametafel.

- Die Reklametafel darf aber nur aufgestellt werden, wenn die Auflagen unter Ziff. 2 und Ziff. 3 in jedem Fall eingehalten werden. Geht eine Reklametafel über diese Auflagen hinaus, muss ein Gesuch eingereicht werden.

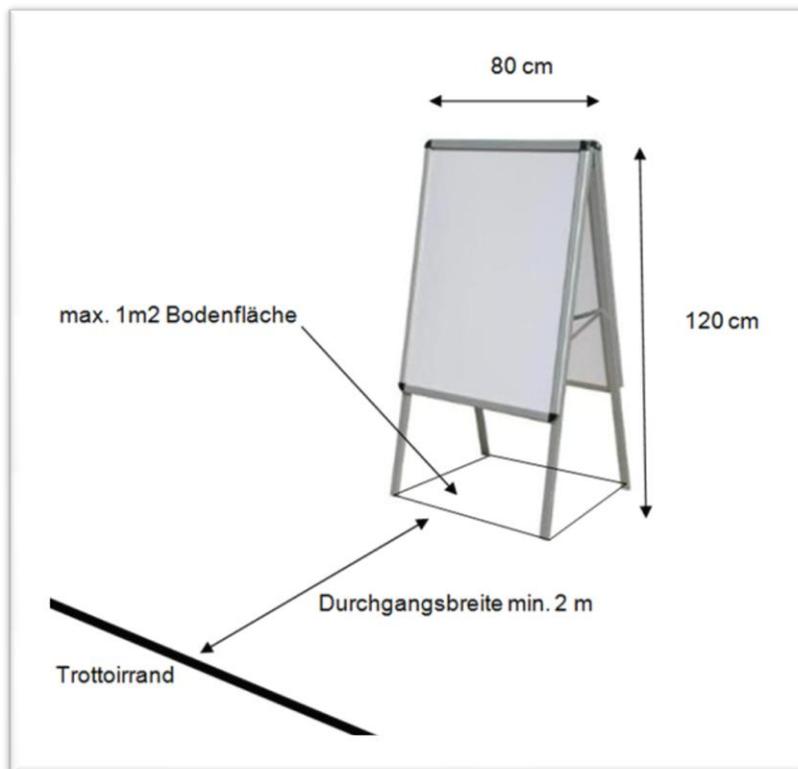
#### **Standort:**

Auf der Website [www.katasterauskunft.stadt-zuerich.ch](http://www.katasterauskunft.stadt-zuerich.ch) können Sie die Adresse Ihres Betriebes eingeben um zu sehen, in welcher Zone Sie sich befinden.

Folgenden Zonen befinden sich ausserhalb der Kernzonen:  
W2bI, W2bII, W2bIII, W2, W3, W4, W5, Z5, Z7, I, IHD und Oe.

### 2. Was kann bewilligt / aufgestellt werden?

Handelsübliche mobile Reklametafeln bis zu einer Grösse von maximal 120 cm Höhe und 80 cm Breite, welche die Bodenfläche von 1m<sup>2</sup> nicht überschreiten.



Pro Geschäft kann in der Regel nur eine Reklametafel aufgestellt werden.

Bei mehreren Eingängen kann pro Betrieb, Eingang und Strassenzug eine Reklametafel aufgestellt werden.

Befinden sich in den Kernzonen in einem Gebäude mehrere Betriebe mit dem gleichen Eingang, so können in der Regel zwei Reklametafeln aufgestellt werden.

### 3. Weitere Auflagen

Durch das Aufstellen der Reklametafel dürfen Passanten und andere Verkehrsteilnehmende in keiner Art und Weise behindert werden.

Die verbleibende Durchgangsbreite für öffentliche Durchgänge (Trottoir) muss mindestens 2.0 m betragen.

Die Reklametafel muss direkt an der Gebäudefassade des Geschäftsbetriebes aufgestellt werden.

Es darf nur Werbung für eigene Produkte oder eigene Dienstleistungen gemacht werden. Fremdwerbung ist, ebenso wie Werbung für Alkohol und Tabak sowie Werbung mit sexistischen Inhalten, verboten.

An der Reklametafel darf weder ein Dispenser für Flyer, Warenmuster oder dergleichen, noch ein Schaukasten angebracht sein.

Ausserhalb der Öffnungszeiten des Geschäftsbetriebs ist die Reklametafel zu entfernen.

Die Reklametafel muss gekennzeichnet sein (Name und Adresse des Geschäfts).

Beleuchtungen oder andere Animationen an der Reklametafel sind nicht zulässig.

Die Reklametafel muss eine ausreichende Standfestigkeit aufweisen.

#### **4. Gültigkeit**

Die Bewilligung für das Aufstellen einer Reklametafel gilt mit fristgerechter Rechnungsbegleichung für ein Kalenderjahr und wird stillschweigend mit Bezahlung für das jeweilige Folgejahr verlängert.

Eine Kündigung ist immer auf Ende eines Kalenderjahres möglich und hat schriftlich bei der Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Gewerbepolizei, zu erfolgen.

#### **5. Was kostet eine Bewilligung?**

Einmalige Gebühren:

- Bewilligungsgebühr CHF 124.00
- Schreibgebühr: CHF 15.00 pro Seite
- Kopiergebühr: CHF 9.00 pro Seite
- Zustellgebühr: CHF 1.00

Jährlich wiederkehrende Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes:

- bei beidseitiger Benutzung CHF 137.00
- bei einseitiger Benutzung CHF 104.00

Ausserhalb der Sommer-Boulevardcafé-Saison kann mit einer reduzierten Gebühr eine Bewilligung erteilt werden, vorausgesetzt, es wird kein Winter-Boulevardcafé betrieben.

**Hier findet man das entsprechende Gesuchsformular:**

[www.stadtpolizei.ch](http://www.stadtpolizei.ch)